## Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Putlitz

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und 3 und Absatz 2 sowie des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I, S. 2771), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBI. I/17, Nr. 28) und § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 Nr. 32), verordnet der Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz vom 21.06.2018:

# § 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Putlitz das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk (WAZ).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

# § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topographischen Karte im Maßstab 1: 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz und beim Amt Putlitz-Berge hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Prignitz (Siegelnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topographie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

### Schutz der Zone III

#### In der Zone III sind verboten:

- 1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - wenn die N\u00e4hrstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsg\u00e4rtnerischen Nutzfl\u00e4chen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro D\u00fcngejahr aus organischen D\u00fcngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, betr\u00e4gt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderung des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab den Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
- 2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen oder Kompostanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse oder von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
- 3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
- 4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas vergoren werden,

- 5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, flüssigem Kompost oder von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas vergoren werden, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
  - a) vor Inbetriebnahme, sowie
  - b) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

- 6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
- 7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
  - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

- 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- 9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
- 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, landoder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird.

- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
- f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
- 12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
- die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- 14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
- 15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
- 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- 17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
- 18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist,
- 19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
- 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
- 22. das Einrichten von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

- 23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Verund Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
- 24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
  - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können.
  - b) Grundwassermessstellen oder
  - c) Brunnen,

ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,

- 25. das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
- 26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigesystem und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
  - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
  - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne

nicht überschritten wird,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, ausgenommen

- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
- b) der Umgang mit haushaltsüblichen Mengen,
- 28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
- 29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- das Errichten von Anlagen, dazu z\u00e4hlen auch k\u00fcnstliche Hohlr\u00e4ume unter der Gel\u00e4ndeoberfl\u00e4che, zur beh\u00e4lterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
- 31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
  - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- 32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
- 33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- 34. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
- 35. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
- 36. das Errichten von Biogasanlagen,
- 37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
- 38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

- 39. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
- 40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- 41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

- 42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
- 43. das Einleiten von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
- 44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
- 46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
  - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

- 48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
- 49. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- 50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
- 51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
- 52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
- 53. das Errichten von Motorsportanlagen,
- 54. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
- 55. das Errichten von Golfanlagen,
- 56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
- 57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
- 58. Bestattungen,
- 59. das Errichten von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze) im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
- 60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
- 61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
- 62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
- 63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
- 64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
- 65. die Neuausweisung von Industriegebieten,

- 66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
- 67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

# § 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
- 2. das Errichten von Dunglagerstätten,
- 3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
- 4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- 5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1,
- 6. die Beweidung,
- 7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
- 8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- 9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
- 10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
- 11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon, sowie das Vergraben von Raubwild und Aufbrüchen gemäß § 7 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg,
- 12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
- 13. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,

- 14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
- 15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe,
- 16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
- 17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
- 18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- 19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
- 20. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen,
- 21. das Errichten von Abwassersammelgruben,
- 22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
- 23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
- 24. das Errichten von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen,
- 25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
- 26. das Errichten von Sportanlagen,
- 27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
- 28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
- das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz.
- 30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
- 31. das Errichten von baulichen Anlagen.

### Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

- 1. das Betreten oder Befahren,
- 2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
- 3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

### § 6

## Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24 und 64, des § 4 Nummer 15, 16, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und –verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

# § 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes können gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

# § 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

# § 9 **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 2c des Wasserhaushaltsgesetzes die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des

Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 2c des Wasserhaushaltsgesetzes verpflichtet,
  - das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  - 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
  - das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  - 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 2b des Wasserhaushaltsgesetzes die Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

# § 10 Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

# § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der im § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgisches Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

# § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.\* Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 118-02./71 vom 28.01.1971 des Rats des Kreises Pritzwalk festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Putlitz außer Kraft.

\* Veröffentlicht im Prignitz-Express am 27.06.2018.

Perleberg, den 21.06.2018

gez. Torsten Uhe Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1

## Begriffsbestimmungen

- 1. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
- 2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
- 3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

(zu § 2 Absatz 1)

## Abgrenzung der Schutzzonen

## 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Putlitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk befindet sich in der Meyenburger Straße 11 am nordöstlichen Rand der Ortslage Putlitz. Die Wasserfassungen liegen ca. 200 m östlich des Wasserwerks auf einer als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Fläche.

<u>Hinweis</u>: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.

## Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
8	302872	5904476
9	302977	5904411

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Putlitz, Flur 14, Flurstück 11/1 (tw.)

Gemarkung Putlitz, Flur 2, Flurstück 114 (tw.)

### **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt im Landkreis Prignitz am südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 26 der Flur 14 in der Gemarkung Putlitz.

Beginnend am südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 26 der Flur 14 in der Gemarkung Putlitz im Landkreis Prignitz verläuft am Punkt mit den Koordinaten O: 302833 N: 5904534 die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 230 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303064 N: 5904534, von dort ca. 200 m in südlicher Richtung ent-

lang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303064 N: 5904330, auf der Grenze zwischen den Flurstücken 88 und 114, Flur 2, Gemarkung Putlitz, von dort ca. 250 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 114 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 302809 N: 5904351 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 114, von dort ca. 90 m in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 114 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 302775 N: 5904432, von dort ca. 30 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 302762 N: 5904462 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 21 und 38, Flur 14, Gemarkung Putlitz, von dort ca. 100 m in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze vom Flurstück 21 bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 26 der Flur 14 in der Gemarkung Putlitz, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

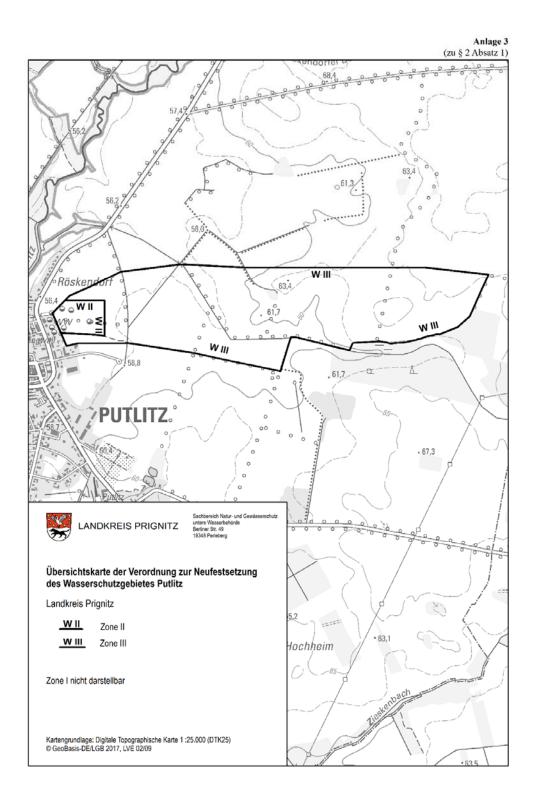
Gemarkung Putlitz, Flur 14, Flurstücke 11/1 (tw.), 12 (tw.)13 (tw.), 21 (tw.)

Gemarkung Putlitz, Flur 2, Flurstücke 114 (tw.), 88 (tw.) und 87/2 (tw.)

## Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt am südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 26 der Flur 14 in der Gemarkung Putlitz im Landkreis Prignitz von dort verläuft die Grenze der Zone III im Uhrzeigersinn ca. 40 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 21, Flur 14, Gemarkung Putlitz zum östlichsten Eckpunkt vom Flurstück 22 mit den Koordinaten O: 302860 N: 5904534, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 130 m in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 302983 N: 5904617, dem westlichen Eckpunkt des Flurstücks 9, von dort ca. 190 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 8 und 9 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 9, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 350 m in ostnordöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303504 N: 5904746, dem westlichsten Punkt des Flurstücks 1/1, Flur 7, Gemarkung Lütkendorf (an der Kreuzung zwischen dem Feldweg und dem Weitgendorfer Abzugsgraben), von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 370 m in ostsüdöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303875 N: 5904727 an der Baumreihe, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 1040 m in östlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 304915 N: 5904727 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 6 und 8 der Flur 8 in der Gemarkung Weitgendorf, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 370 m in ostsüdöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 305278 N: 5904686 auf der Grenze des Flurstücks 11, Flur 8, Gemarkung Weitgendorf, von dort ca. 470 m in südlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Flurstück 11 und den Flurstücken 7, 8, 9 und 10 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 11, von dort ca. 350 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 10 und 1, Flur 8, Gemarkung Weitgendorf bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstücks 1, von dort ca. 150 m in westlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zwischen Acker und Wald bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 304495 N: 5904291, von dort ca. 50 m in südlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zwischen Acker und Wald bis zum Punkt am Weitgendorfer Abzugsgraben mit den Koordinaten O: 304476 N: 5904247 auf der

südlichen Grenze des Flurstück 1/1, Flur 7, Gemarkung Lütkendorf, von dort ca. 345 m in westnordwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1/1, Flur 7, Gemarkung Lütkendorf bis zum Punkt am Weitgendorfer Abzugsgraben mit den Koordinaten O: 304137 N: 5904324, von dort entlang einer gedachten geraden Linie parallel zur Gehölzreihe ca. 200 m in südwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 304078 N: 5904127, von dort ca. 500 m entlang einer gedachten geraden Linie parallel zur Gehölzreihe in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303576 N: 5904233, von dort ca. 380 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303202 N: 5904289, von dort ca. 20 m entlang einer gedachten geraden Linie in westlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303180 N: 5904289, einem Eckpunkt von Flurstück 115, Flur 2, Gemarkung Putlitz, von dort ca. 340 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 115 in westlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 302843 N: 5904272, von dort ca. 90 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 302809 N: 5904351, dem Eckpunkt von Flurstück 114, Flur 2, Gemarkung Putlitz, von dort ca. 250 m in östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Flurstücken 88 und 114 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303064 N: 5904330 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 88 und 114, von dort ca. 200 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 303064 N: 5904534, von dort ca. 230 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III dem südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 26 der Flur 14 in der Gemarkung Putlitz.



### **Hinweis**

Die in § 2 Abs. 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserhörde des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg und beim Amt Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.